

Regelung zur Nutzung der Räumlichkeiten im Raiffeisen Sportpark Graz

- Beim **Betreteten sowie beim Aufenthalt auf der Sportstätte** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten.
- Bei der Sportausübung muss kein Mindestabstand mehr eingehalten werden.
- In den **Sanitärbereichen und Garderoben** gilt der **Mindestabstand von einem Meter**.
- Wir empfehlen, Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahren) während des Aufenthalts auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahren) zu beaufsichtigen. Dabei empfiehlt es sich, **pro Aufsichtsperson eine Gruppe von maximal sechs Kindern/Jugendlichen** zu betreuen.
- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
- Generell wird eine **risikoarme Sportausübung** empfohlen.
- Für jede Einheit ist eine **Anwesenheitsliste** der anwesenden SportlerInnen (Vorlage der Sportstätte liegt auf) mitzuführen!

Hygieneregeln

- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.
- Nach Beendigung der Einheit sind **benützte Geräte** (z.B. Hanteln, Matten, Schläger, etc.) **zu reinigen/desinfizieren**.

Mit Betreten und Nutzen der Sportstätte stimmt der/die Sportler/in zu, die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Voraussetzungen seitens des Raiffeisen Sportpark Graz nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten! In Kenntnis von Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann seitens des Sportstättenbetreibers ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Graz, am 01.07.2020
Die Geschäftsführung